

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0044-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2862/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2019 unter der Nr. **2862/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mordfall Justizanstalt Graz-Karlau“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Vorkehrungen werden in den Justizanstalten getroffen, wenn zu befürchten ist, dass Insassen gegen Mitinsassen gewalttätig werden? Um detaillierte Angaben wird ersucht.*

Es gehört zweifellos zu den herausforderndsten Aufgabenstellungen der Vollzugsverwaltung, eine große Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern in erzwungener Weise des Zusammenlebens ohne nennenswerte Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten möglichst konfliktarm auf engstem Raum anzuhalten. Trotz aller Anstrengungen des Strafvollzugs sind Spannungen und Konflikte mit unterschiedlichsten Ursachen (Herkunft, Ethnien, Hautfarbe, Sprache, Religionszugehörigkeit, Lebensgewohnheiten, Substanzabhängigkeiten, Raucher /Nichtraucherproblematik, Autonomieverlust, mangelnde Sozialkompetenz, psychische Auffälligkeiten etc.) unvermeidbar. Diese werden von den Insassinnen und Insassen häufig verdeckt untereinander ausgetragen.

Offene – das heißt, dem Vollzugspersonal bekannt gewordene – Konflikte stellen in der institutionellen Zwangsgemeinschaft einer Justizanstalt daher nur die „Spitze des Eisberges“ aller unter den Insassinnen und Insassen vorhandenen Konflikte dar. In diesen Fällen gilt es die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gesetzlich vorgesehenen Instrumentarien und Maßnahmen möglichst gezielt und effektiv, gleichzeitig aber auch in ihrer Intensität und Dauer stets sorgfältig und verhältnismäßig einzusetzen.

Grundsätzlich sind im Sinne des § 20 StVG im Rahmen der Möglichkeiten gemeinschafts- und somit reintegrationsfördernde Vollzugsbedingungen zu schaffen. In einem nach außen strikt abgeschlossenen System einer Justizanstalt ist dies nur möglich, wenn dem Einzelnen in fachlicher Begleitung mit gewissen Freiräumen verbundene Lockerungen nach innen eingeräumt werden. Dies gilt dabei für alle Insassinnen und Insassen unabhängig von der Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafen.

Die Justizanstalt Graz-Karlau ist eine Justizanstalt mit erhöhten Sicherheitserfordernissen für den Vollzug von Freiheitsstrafen von über 18 Monaten bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen sowie für den Vollzug von freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 StGB (Maßnahmenvollzug). Es werden daher vor allem Personen angehalten, die schwerwiegende Delikte begangen haben und ein generell hohes Gefährdungspotential aufweisen. Diese Insassen bringen zwar zahlreiche Risikomerkmale mit, sie sind aber nicht dauerhaft und ständig als impulsiv bzw. aggressiv und somit auch nicht als permanent gefährlich einzustufen. Sobald ein Insasse auffällig wird, reagiert die Vollzugsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen unverzüglich mit den notwendigen Maßnahmen. Nach dem Abklingen der die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Zustände, sind diese Interventionen jedoch zu beenden und hat die Unterbringung des betroffenen Insassen wiederum im ansonsten üblichen Umfeld zu erfolgen.

Das Strafvollzugsgesetz regelt in einer abschließenden Aufzählung in § 103 StVG die besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die zu ergreifen sind, um in sogenannten Sonderlagen die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und zieht gleichzeitig auch deren zeitliche Grenzen. Als besondere Sicherheitsmaßnahmen kommen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung nur in Betracht:

- Die häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes;
- die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhaftraum;
- die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes;

- die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann;
- die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke.

Die Gefahr muss ausreichend konkret sein, um eine der aufgezählten Maßnahmen zu rechtfertigen. Besondere Sicherheitsmaßnahmen dürfen gemäß § 103 Abs. 5 StVG nur soweit und solange aufrechterhalten werden, als dies zur Gefahrenabwehr zulässig ist. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowohl hinsichtlich des Ausmaßes als auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme zu beachten. Sicherheitsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die konkrete Gefahr „unbedingt“ erforderlich sein. Die drohende Gefahr darf mit keinem anderen vertretbaren Mittel abgewendet werden können. Dabei sind jedenfalls auch bestimmte zeitliche Grenzen einzuhalten. Eine besondere Sicherheitsmaßnahme ist auch immer dann wieder aufzuheben, wenn anzunehmen ist, dass der Gefährlichkeit mit gelinderen (weniger eingriffsintensiven) Mitteln begegnet werden kann.

Zur Frage 2:

- *Wie werden Justizwachebeamte in ihrer Aus- und Fortbildung geschult, um derartigen Gefahren wirksam begegnen zu können?*

In der Grundausbildung für Justizwachebediensteten sind die Identifizierung von Gefahrenmomenten bzw. Gefahrensituationen und differenzierte Reaktionsmöglichkeiten auf fremd- und selbstgefährdendes Verhalten von Insassinnen und Insassen Gegenstand einer Reihe von Unterrichtsgegenständen.

So wird beispielsweise in den Unterrichtsgegenständen Psychologie und Psychiatrie gezielt auf Ursachen, Symptome und allenfalls auch Auswirkungen von Haftsituationen, Persönlichkeitsstörungen und Psychosen eingegangen. Das umfasst unter anderem Themen wie Suizidalität, Gewalt gegen andere Personen, Depressionen und Angststörungen. Dies soll den Strafvollzugsbediensteten ermöglichen, Bedarfslagen zu erkennen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen – wie zum Beispiel die Kontaktaufnahme mit den Fachdiensten, die Verlegung von Insassen oder die Verhängung von Sicherheitsmaßnahmen – zu ergreifen.

Als weiteres Beispiel kann hier der Unterrichtsgegenstand "Exekutivbefugnisse und Sicherheit" angeführt werden, in dem die Anwendung möglicher, die Lebensführung der Insassinnen und Insassen zusätzlich einschränkender, besonderer Sicherheitsmaßnahmen als Reaktion auf akutes fremd- oder selbstgefährdendes Verhalten auf Basis des § 103 StVG (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Frage 1.) behandelt wird.

Auch auf das sogenannte "Vollzugliche Handlungstraining" kann hier hingewiesen werden. In diesem Bestandteil der Ausbildung werden in berufsspezifischen Szenarientrainings unterschiedliche Gefahrenmomente und Situationen aus dem Alltag einer Justizanstalt nach einem vordefinierten Ablauf simuliert. Die Auszubildenden haben dabei die jeweiligen Situationen in Form eines Rollenspiels unter Beobachtung einer oder eines erfahrenen Bediensteten des Exekutivdienstes sowie einer erfahrenen Psychologin oder einem erfahrenen Psychologen zu bewältigen. Der Ablauf dieser Szenarien wird auch gefilmt und im Anschluss an das Rollenspiel mit allen Beteiligten besprochen. Auch diese Trainings verfolgen das Ziel, das Erkennen von Gefahrenmomenten und das Ableiten möglicher Handlungsoptionen zu trainieren.

Zur Frage 3:

- *War im oben angesprochenen Mordfall aggressives Verhalten des Täters gegenüber Mitinsassen, insbesondere gegen das Opfer, aktenkundig bzw bekannt?*

Abgesehen von der Anlassverurteilung des Täters gemäß § 75 StGB wurde dieser bis zum anfragegegenständlichen Vorfall nur ein einziges Mal – mehr als ein Jahr vor dem Vorfall – durch aggressives Verhalten gegenüber anderen Insassen auffällig. Dabei handelte es sich um einen handfesten Streit mit einem Mitinsassen, in dem es vermutlich um Tabakwaren ging. Aufgrund dieses Vorfalles wurde der Insasse vorübergehend gemäß § 116 Abs. 2 StVG abgesondert und vermehrt beobachtet. Es wurde auch ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt, in dem eine Geldbuße verhängt wurde. Ein von der Staatsanwaltschaft Graz eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

In weiterer Folge trat der spätere Täter bis zum anfragegegenständlichen Vorfall nur mehr durch vergleichsweise geringfügige Verhaltensverfehlungen, welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nur unwesentlich tangierten, nachteilig in Erscheinung.

In den Tagen vor der Tat zeigte der spätere Täter keinerlei Gefährdungspotential. Es lagen keine Meldungen über Auffälligkeiten auf der Abteilung, im Haftraum oder im Betrieb auf. Auch in den regelmäßigen Gesprächen mit dem Psychologischen Dienst wies der Genannte keinerlei Anzeichen für ein erhöhtes Aggressionspotential auf. Auch ein aggressives Verhalten des Täters gegenüber dem späteren Opfer war bis zum anfragegegenständlichen Vorfall weder aktenkundig noch bekannt.

Auch in Gesprächen, die nach der Tat im Rahmen von Kriseninterventionsgesprächen vom Psychologischen Dienst mit Mitinsassen des Täters und des Opfers geführt wurden, bestätigten diese, dass sich der Täter selbst am Tag der Tat zuvor noch völlig unauffällig verhalten hatte.

Zur Frage 4:

- *War im oben angesprochenen Mordfall aktenkundig bzw. bekannt, dass der Täter Stichwerkzeuge in die Zelle geschmuggelt hatte?*

Deutlich über ein Jahr vor dem anfragegegenständlichen Vorfall wurden im Rahmen einer sogenannten „Großvisitierung“ im Haftraum des späteren Täters ein zirka 40 cm langer Besenstil mit einer Stanleymesser Klinge als Spitze und eine ungefähr gleich langen Metallschiene mit einer Stanleymesser Klinge als Spitze sowie zwei weitere Stanleymesser und eine Messingplatte vorgefunden. Diese waffentauglichen und somit sicherheitsgefährdenden Gegenstände wurden sofort abgenommen. Der Insasse wurde daraufhin auch gemäß § 103 Abs. 2 Z 1a StVG in einen Einzelhaftraum in der Abteilung für erhöhte Sicherheit verlegt und entsprechend beobachtet. Nachdem er im weiteren Verlauf jedoch keine weiteren sicherheitsbedenklichen Verhaltensweisen an den Tag legte und eine ergriffene Sicherheitsmaßnahme nur aufrechtzuerhalten ist, soweit und solange dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt erfordern (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Frage 1.), wurde diese Sicherheitsmaßnahme nach etwas mehr als zwei Wochen wieder beendet und der Insasse in seinen ursprünglichen Haftraum zurückverlegt. Aufgrund dieses Vorfalls wurde in einem Ordnungsstrafverfahren auch eine Geldbuße verhängt.

Zur Frage 5:

- *Welche sonstigen Handlungen oder Verhaltensweisen des Täters waren aktenkundig oder bekannt, aus denen auf eine besondere Gefährdung durch den Täter zu schließen gewesen wäre?*

Rund drei Jahre vor dem anfragegegenständlichen Vorfall schlug der spätere Täter aus nichtigem Anlass vor dem Gesicht eines Strafvollzugsbediensteten herum, jedoch ohne diesen zu berühren. Er stellte diese Drohgebärden nach einer entsprechenden Aufforderung ein und begab sich – wie aufgetragen – in einen Warteraum. Die Ergreifung besonderer Sicherheitsmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen war daher nicht erforderlich.

Zur Frage 6:

- *Wurde im oben angesprochenen Mordfall erwogen, den Täter in eine Einzelzelle zu verlegen?*
 - a. Wenn ja, weshalb wurde der Täter nicht in eine Einzelzelle verlegt?*
 - b. Wenn nein, weshalb wurde eine Verlegung des Täters nicht erwogen?*

Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Strafgefangenen in Einzel- oder Mehrpersonenhafträumen kommt das Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions (VISCI-System) zur Anwendung. Bei diesem Instrument handelt es sich um ein

Haftraumzuweisungsprogramm zur Suizidprävention. Dabei werden sämtliche Risikofaktoren, die das Auftreten von selbstschädigendem Verhalten begünstigen könnten, berücksichtigt. Im Falle des späteren Täters wurde dieser von Seiten des Psychologischen Dienstes aufgrund zahlreich vorhandener risikorelevanter Merkmale hinsichtlich der Gefahr selbstschädigender Handlungen als hochproblematisch eingeschätzt. In solchen Fällen ist von einer Einzelunterbringung abzusehen, sodass angesichts dieser Einstufung des späteren Täters dessen Unterbringung in einem Einzelhaftraum nicht erwogen wurde.

Zur Frage 7:

- *Stand der Täter des oben angesprochenen Mordfalls unter besonderer Beobachtung?*

Nein, da keine Anzeichen vorlagen, die eine besondere Beobachtung des späteren Täters während der Nachtruhe indiziert hätten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Überwachung mit technischen Mitteln zur Bildaufnahme („Videoüberwachung“) in gewöhnlichen Hafträumen gemäß § 102b Abs. 3 StVG nicht zulässig ist.

Zur Frage 8:

- *War der Täter des oben angesprochenen Mordfalls in einem Anstaltsbetrieb tätig?*
 - a. Wenn ja, in welchem?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja, der spätere Täter war – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung – durchgehend in den Arbeitsprozess gemäß §§ 44ff StVG integriert. Vor der anfragegegenständlichen Tat arbeitete er seit rund eineinhalb Jahren im Schlossereibetrieb der Justizanstalt.

Zur Frage 9:

- *War das Opfer des oben angesprochenen Mordfalls in einem Anstaltsbetrieb tätig?*
 - a. Wenn ja, in welchem?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja, das spätere Opfer arbeitete in einer der Hauswerkstätten.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Beschäftigungsplätze waren in den Jahren 2017, 2018 und sind 2019 in den Anstaltsbetrieben der JA Graz-Karlau jeweils vorhanden?*

Übersicht der Insassenarbeitsplätze - Stand 2017

Betrieb	Plätze
Anstaltsküche	31
Beamtenküche	11
AST Lankowitz	52
Hauswerkstätte 1	23
Hauswerkstätte 2	15
Installation 1	8
Installation 2	10
Kfz	15
Lebensmittel	17
Ökonomie	25
Schlosserei	30
Textil	12
Integratives Beschäftigungszentrum (vormals Kunst+Arealpflege)	35
Tischlerei	30
Unternehmerbetrieb 1	21
Drucksorten	22
Arbeitsbetrieb Handwerk	12
Unternehmerbetrieb 2	20
Unternehmerbetrieb 3	25
Wäscherei	20
Gesamtsumme	434
Belagsfähigkeit	522
Beschäftigungsmöglichkeit in Prozent	83,1418

Übersicht der Insassenarbeitsplätze - Stand 2018 bis dato

Betrieb	Plätze
Anstaltsküche	31
Arbeitsbetrieb/Handwerk	12
AST Lankowitz	52
Beamtenküche	11
Bekleidungsmagazin	3
Bibliothek	5
Drucksorten	22
Freigängerhaus	20
Hausarbeiter Aufnahme	1
Hausarbeiter Besucherzentrum	1
Hausarbeiter Krankenabteilung/Wohngruppe Maßnahmenvollzug	4
Hausarbeiter Parterre	2
Hausarbeiter Trakt 1	15
Hausarbeiter Trakt 2	5
Hausarbeiter Verwaltung	3
Hauswerkstätte 1	23
Hauswerkstätte 2	15
Installation 1	8
Installation 2	10
Integratives Beschäftigungszentrum (vormals Kunst+Arealpflege)	35
Kfz	15
Lebensmittel	17
Ökonomie	25
Schlosserei	30
Textil	12
Tischlerei	30
Unternehmerbetrieb 1	21
Unternehmerbetrieb 2	20
Unternehmerbetrieb 3	25
Wäscherei	20
Gesamtsumme	493
Belagsfähigkeit	560
Beschäftigungsmöglichkeit in Prozent	88,0357

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den beiden Tabellen angeführten Arbeitsplätzen für Insassen der Justizanstalt Graz-Karlau um die jeweilige Maximalanzahl handelt und die Besetzung von mehreren Faktoren – insbesondere von den fachlichen Qualifikationen, den Neigungen, dem Geschick, der Motivation und dem gesundheitlichen Zustand der einzelnen Insassen – abhängig ist.

Zur Frage 11:

- *An wie vielen Tagen/Halbtagen waren die Anstaltsbetriebe der JA Graz-Karlau in den Jahren 2017 und 2018 jeweils geschlossen? Es wird um Aufschlüsselung auf die einzelnen Anstaltsbetriebe ersucht.*

Die Schließtage in den Jahren 2017 und 2018 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Übersicht Betriebsschließtage 2017

Betrieb	Schließtage
Arealpflege	81
Anstaltsküche	0
Beamtenküche	0
Ökonomie	1
Wäscherei	0
Hauswerkstätte 1	20
Hauswerkstätte 2	7
Installation 1	36
Installation 2	3
Schlosserei	7
Tischlerei	10
Kunstabetrieb	15
Arbeitsbetrieb/Handwerk	24
Drucksorten	25
Textil	16
Kfz	17
Unternehmerbetrieb 1	11
Unternehmerbetrieb 2	19
Unternehmerbetrieb 3	10
Summe:	302

Übersicht Betriebsschließungen 2017 aus organisatorischen Gründen (Halbtage)

Datum	Grund
03.02.17	Erste – Hilfe – Kurs
28.02.17	Großvisitierung
30.03.17	Erste – Hilfe – Kurs
27.04.17	Betriebsfeuerwehr – Kurs
26.05.17	Erste – Hilfe – Kurs für Angehörige der Justizbetreuungsagentur
16.06.17	Fenstertag
28.07.17	Urlaubseingpass
04.08.17	Urlaubseingpass
14.08.17	Fenstertag
13.10.17	Stundeneinsparung
20.10.17	Betriebsfeuerwehr – Kurs
27.10.17	Fenstertag
01.12.17	Betriebsfeuerwehr – Kurs
05.12.17	E2a – Auswahltest
27. bis 29.12.17	Urlaubseingpass, Stundeneinsparung

Übersicht Betriebsschließtage 2018

Betrieb	Schließtage
Arealpflege (IBZ)	45
Anstaltsküche	0
Beamtenküche	6
Drucksorten	22
Arbeitsbetrieb/Handwerk	32
Hauswerkstätte 1	31
Hauswerkstätte 2	26
Installation 1	53
Installation 2	1
Kfz	21
Kunstabrieb	13
Lebensmittel 1	0
Ökonomie	0
Schlosserei	12
Textil	11
Tischlerei	16
Unternehmerbetrieb 1	4
Unternehmerbetrieb 2	21
Unternehmerbetrieb 3	9
Wäscherei	1
Summe:	323

Übersicht Betriebsschließungen 2018 aus organisatorischen Gründen (Halbtage)

Datum	Grund
27.04.18	Leitungsklausur
30.04.18	Karfreitag
11.05.18	Fenstertag
01.06.18	Fenstertag
22.06.18	Urlaubsgang
30.07.18	Urlaubsgang
03.08.18	Urlaubsgang
14.09.18	Stundeneinsparung
21.09.18	Stundeneinsparung
28.09.18	Meisterschaft Asphaltstockschießturnier
15.10.18	Stundeneinsparung
02.11.18	Fenstertag
24. bis 31.12.18	Urlaubsgang, Stundeneinsparung

Zur Frage 12:

- *Wie viele Planstellen sind für die Betreuung welcher Anstaltsbetriebe in der JA Graz-Karlau vorgesehen? Wie viele davon waren in den Jahren 2017 und 2018 tatsächlich besetzt? Es wird um Angabe in vZÄ ersucht.*

Der folgenden Tabelle können jeweils die systemisierten und auch tatsächlich besetzten Bedienstetenarbeitsplätze entnommen werden. Die Situation stellte sich dabei 2017 und 2018 gleich dar, sodass eine getrennte Darstellung für die beiden Jahre nicht erforderlich ist.

Betriebe	systemisierte Arbeitsplätze (Justizwache-bediensete)	Handwerklicher Dienst	Anmerkungen
Antaltsküche	2	1	Lehrausbildung
Beamtenküche	2	1	
Außenstelle Lankowitz	8	1	Vollbeschäftigung (U-Betrieb, Rinderstall, Landwirtschaft, Freigang, Hausarbeiter)
Hauswerkstätte 1	3		Lehrausbildung
Hauswerkstätte 2	2	1	Lehrausbildung
Installation 1	2		Lehrausbildung
Installation 2	2	1	Lehrausbildung
Kfz	2	1	Lehrausbildung
Lebensmittel	2		Facharbeiterintensivausbildung
Ökonomie	3		
Schlosserei	3	1	Lehrausbildung
Textil	1		gehört zum Betriebspool U-Betriebe (12 JWB 2 Handwerklicher Dienst)
Integratives Beschäftigungszentrum	2	2	Arbeitstrainer u. Ergotherapeutin, Personalpool inkl. Abteilungen mit 14 JWB
Tischlerei	3	1	Lehrausbildung
Unternehmerbetrieb 1	2		
Drucksorten			
Arbeitsbetrieb/Handwerk			
Textil			
Unternehmerbetrieb 2			
Unternehmerbetrieb 3	12	2	eigener Personalpool, davon 9 Arbeitsplätze in den Betrieben systemisiert
Wäscherei	2		3 Arbeitsplätze aus dem Exekutivbereich und 2 Handwerklicher Dienst
Gesamtsumme	53	12	

Zur Frage 13:

- *Es wird um folgende Angaben, bezogen auf den Zeitpunkt des oben angesprochenen Mordfalls, ersucht:*
 - Gesamtkapazität (Regelkapazität), aufgeschlüsselt nach Jugend-, Männer, Frauen- sowie Kranken-Abteilungen, unter Nennung des Zeitpunkts, zu dem die Regelkapazität zuletzt evaluiert wurde.*
 - Tatsächliche Auslastung, in Prozent und in Zahlen, aufgeschlüsselt nach Jugend-, Männer-, Frauen- sowie Kranken-Abteilungen.*

In der Justizanstalt Graz-Karlau (ohne Außenstelle) wurden zum Vorfallszeitpunkt 387 Strafgefangene und 72 Untergebrachte (insgesamt somit 459 Insassen) bei einer Belagsfähigkeit von 508 angehalten. Daraus ergibt sich für diesen Zeitpunkt eine Auslastung von 90,35 %. In diesen Zahlen sind die am Tag des Vorfalls insgesamt 37 in der Krankenabteilung angehaltenen Insassen bereits enthalten.

In der Außenstelle Maria Lankowitz wurden zu diesem Zeitpunkt weitere 40 Strafgefangene im gelockerten Vollzug angehalten, was bei einer Belagsfähigkeit von 52 eine Auslastung von 76,92 % bedeutet.

In der Justizanstalt Graz-Karlau werden ausschließlich erwachsene männliche Strafgefangene und Maßnahmenuntergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Die letzte Änderung der Belagskapazität der Justizanstalt Graz-Karlau erfolgte am 1. März 2017. Zu diesem Zeitpunkt erhöhte sich die Belagsfähigkeit durch die Implementierung von zwei zusätzlichen Wohngruppen von bisher 522 auf nunmehr 560 Haftplätze. Dabei ist zu beachten, dass diese Zahl auch die Haftplätze in der Außenstelle Maria Lankowitz enthält.

Zur Frage 14:

- *Wie viel Zeit verging zwischen der Tat und dem Einschreiten der Justizwachebeamten im oben genannten Mordfall?*

Die Nachtdienstposten versehende Justizwachebedienstete begab sich unverzüglich nach der Entgegennahme des über die Haftraumnotrufanlage eingegangenen Notrufs zum Haftraum und hielt durch die Speiseklappe Nachschau. Der Täter erklärte ihr, sich gegen einen Messerangriff des späteren Opfers gewehrt zu haben. Die Bedienstete versuchte erfolglos, den Insassen anzusprechen und alarmierte dann sofort den Nachtdienstkommandanten, der seinerseits unverzüglich die in solchen Fällen vorgesehene Alarmierungs- und Rettungskette in Gang setzte.

Zur Frage 15 und 16:

- *Wie viele Justizwachebeamte waren zum Zeitpunkt der Tat in der JA Karlau im Einsatz bzw anwesend?*
- *Wie viele Justizwachebeamte waren zum Zeitpunkt der Tat in der betroffenen Abteilung im Einsatz bzw anwesend?*

Ich bitte um Verständnis, dass ich wie auch schon bei früheren Fragen zu sicherheitsrelevanten Details im Rahmen von parlamentarischen Anfragen, deren Beantwortung schließlich allgemein öffentlich zugänglich sind – davon absehen muss diese bekannt zu geben.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Personen waren im Zeitpunkt der Tat in der JA Karlau inhaftiert?*

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Frage 13, in der diese Information bereits enthalten ist.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Gewalthandlungen in Justizanstalten von Insassen gegen Mitinsassen sind für das Jahr 2018 aktenkundig?*

Im Jahr 2018 wurden den Staatsanwaltschaften gemäß § 118 StVG 426 Verdachtsfälle von Gewaltanwendung durch Insassinnen und Insassen gegen Mitinsassinnen und Mitinsassen angezeigt. Eine automatisierte Auswertung zu den Ergebnissen der Bearbeitung dieser Anzeigen durch die Staatsanwaltschaften (Einstellung des Verfahrens, gerichtliche Verurteilung etc.) ist mit den der Strafvollzugsverwaltung zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Straftaten wurden von Insassen gegen Mitinsassen im Jahr 2018 in Justizanstalten verübt?*

Im Jahr 2018 wurden den Staatsanwaltschaften gemäß § 118 StVG 540 Vorfälle, in denen der Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen von Insassinnen und Insassen gegen Mitinsassinnen und Mitinsassen gemeldet. Die in der Beantwortung der Frage 18 angeführte Zahl ist in der hier genannten Zahl enthalten. Auch hier gilt, dass eine automatisierte Auswertung zu den Ergebnissen der Bearbeitung dieser Meldungen durch die Staatsanwaltschaften mit den der Strafvollzugsverwaltung zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich ist.

Dr. Josef Moser

